

Soda

L91093

Analyse - Spezifikation

Prüfmerkmale	Einheit	Prüfwert	Sollwert	Konform
Na ₂ CO ₃	%	99,63	≥ 99	x
NaCl	%	0,10	≤ 0,25	x
Na ₂ SO ₄	ppm	207	≤ 300	x
Schüttdichte	kg/dm ³	0,546	0,50 - 0,68	x

Es gilt der branchenübliche Text (für Großhandel und Verarbeiter - gewerbliche Kunden - gelten zusätzliche Abnahmebestimmungen die vor Kauf vereinbart werden müssen*):

Die Angaben der Dokumente beziehen sich auf das Produkt im Originalgebinde. Für aus unserem Produkt hergestellte Produkte kann keine Haftung übernommen werden. Schwankungen können in grundsätzlich allen dargestellten Werten aufgrund der Verwendung natürlicher Rohstoffe nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können sich durch unsachgemäße Produkthandhabung, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, Qualitätsveränderungen ergeben, für die keine Haftung übernommen werden kann.

Die Angaben wurden nach unserem besten Wissen und Gewissen mit den Angaben unserer Lieferanten erstellt. Diese dienen reinen Informationszwecken. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus diesen Daten nicht abgeleitet werden. Die Daten sind vom Empfänger zu prüfen und entbinden ihn nicht von seiner Qualitätsverantwortung und Sorgfaltspflicht.

** Für die Zusicherung konkreter Eigenschaften des Produktes zum Zeitpunkt der Lieferung benötigt es die gesonderte "Liefer- und Abnahmevereinbarung" welche vor Auslieferung schriftlich und zusätzlich vereinbart werden muss.*

Sicherheitsdatenblatt Soda **gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Soda Index-Nr.:
011-005-00-2 EG-Nr.: 207-838-8
CAS-Nr.: 497-19-8
REACH-Registrierungsnr.: 01-211948549-19-xxxx

Andere Bezeichnungen:
Natriumcarbonat

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den identifizierten Verwendungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

EG-Inverkehrbringer, Händler:	Michael Hinterauer (Stübener Kräutergarten), Stüben 6, 6850 Dornbirn, Österreich
Telefon:	0043 699 1020 0992
Mail:	info@hinterauer.info
Auskunft:	Einkauf/Verkauf
Notfallauskunft:	Polizei und Feuerwehr

1.4 Notrufnummer:

Polizei und Feuerwehr

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Klasse	Gefahrenkategorie
Augenreizung	2

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Gefahrenklasse	Bezeichnung	R-Satz
Xi	Reizend	36

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: ACHTUNG

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Natriumcarbonat, CAS: 497-19-8

Gefahrenhinweise / H-Sätze

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

Prävention

P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.

Reaktion

P305/P351/P338 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337/P313 - Bei anhaltender Augenreizung: ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

-

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Soda

Index-Nr.: 011-005-00-2

EG-Nr.: 207-838-8

CAS-Nr.: 497-19-8

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Stoffname:

Index-Nr.:

EG-Nr.:

CAS-Nr.:

3.2 Gemische

- (- gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Stoffe,
- Stoffe mit vorgeschriebenen EU-Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz,
- Stoffe, die gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar und toxisch beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind,
- Stoffe, die aus anderen Gründen als den in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a der REACH-VO aufgeführten Gefahren in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-VO erstellte Liste (Kandidatenliste) aufgenommen wurden)

Stoffname:

EG-Nr.: CAS-Nr. : Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil : %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 5 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Wenn bei Bewusstsein, viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

-

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignet: Keinen Vollstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unvollständige Verbrennung kann zur Bildung giftiger Pyrolyseprodukte führen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche

Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Behälter dicht geschlossen halten. Staubbildung vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.

Feuchtigkeit vermeiden. Produkt ist hygroskopisch.

Nicht zusammen mit Säuren lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Ort mit alkalischerem Boden aufbewahren. Im

Originalbehälter lagern.

Lagerklasse:

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname:
Spezifizierung : Wert :
Spitzenbegrenzung: Fruchtschädigend:
Überwachungsverfahren

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: ; CAS-Nr. :
Spezifizierung :
Wert:

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille.

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,5
Durchdringungszeit (min.): 480

Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,5
Durchdringungszeit (min.): 480

Anderer Hautschutz

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Die Schutzkleidung sollte alkalibeständig sein.

Atemschutz

Erforderlich bei Auftreten von Stäuben
Atemschutz mit Staubfilter
Empfohlener Filtertyp:
Partikelfilter:P2
Partikelfilter:P3

Hitze- / Kälteschutz

-

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Weißer Feststoff
- Aggregatzustand:	
- Farbe :	
Geruch :	Geruchlos
Geruchsschwelle :	-
pH-Wert :	11,6 (100 g/l)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	851 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	1600°C
Flammpunkt :	
Verdampfungsgeschwindigkeit :	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : -	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	-
Dampfdruck :	
Dampfdichte :	
relative Dichte :	2,53 g/cm ³ (DIN 51757)
Löslichkeit(en) :	215 g/l
Verteilungskoeffizient:	-
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	-
Zersetzungstemperatur :	> 400°C
Viskosität :	-
explosive Eigenschaften :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschaften :	-

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

10.1 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Chemische Stabilität

10.2 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Produkt ist hygroskopisch. Reagiert exotherm mit Wasser.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Thermische Zersetzung : > 400 °C

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen
Zink
Säuren
Aluminium
Wasser
Feuchtigkeit vermeiden

Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.6 Kohlendioxid (CO₂) Natriumoxide

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

akute Toxizität

Akute Toxizität	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
LD ₅₀ (oral)	4090 mg/kg	Ratte		
LD ₅₀ (dermal)	> 2000 mg/kg	Kaninchen		
LD ₅₀ (inhalativ)	2,3 mg/l	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Schwache Hautreizung

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzell-Mutagenität

-

Karzinogenität

Reproduktionstoxizität

-

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

-

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

-

Aspirationsgefahr

-

**Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität	Zeit	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung
LC ₅₀	300 mg/l	96 h	Fisch	OECD 203	
EC ₅₀	200 mg/l	48 h	Daphnie	OECD 202	
IC ₅₀		72 h	Alge	OECD 201	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Kemler-Zahl: Freigestellte Mengen (EQ):

Begrenzte Menge (LQ):

Beförderungskategorie:

Tunnelbeschränkungscode:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : -

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

-

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

-

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

Stoff-Nr.: 222

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

-

Störfallverordnung (12. BImSchV)

-

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Massenstrom : 0,20 kg/h

oder

Massenkonzentration : 20 mg/m³

Auch bei Einhaltung oder Überschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

Weitere relevante Vorschriften

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiv).

SONSTIGE VORSCHRIFTEN TRGS 200

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen; Ausgabe Oktober 2011

TRGS 201

Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen; Ausgabe Oktober 2011

TRGS 400

Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen; Ausgabe Januar 2008

TRGS 555

Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten; Ausgabe Februar 2008; geändert und ergänzt Juli 2009

TRGS 600

Substitution; Ausgabe August 2008

TRGS 500

Schutzmaßnahmen; Ausgabe Januar 2008, ergänzt Mai 2008

TRGS 510

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern; Ausgabe Oktober 2010

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abkürzungen:

ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

Literaturangaben und Datenquellen

www.euSDB.de, www.biade.itrust.de, www.ecb.jrc.ec.europa.eu/esis/,
www.dgg.bam.de, www.gischem.de

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R36- Reizt die Augen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.

P305/P351/P338 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337/P313 - Bei anhaltender Augenreizung: ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schulungen für Arbeitnehmer

-

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß den Vorgaben erstellt. Eventuelle gesetzliche Grenzwerte und/oder Hinweise der EC, EU, des Bundes oder der Länder sind unbedingt zu beachten. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gegebenen Empfehlungen sind zusammengestellt aus aktuellen Daten der Hersteller. Die hierin enthaltenen Angaben beziehen sich nur auf das bezeichnete Produkt. Sie können jedoch nicht mehr zutreffen, wenn das Produkt zusammen mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsprozess verwendet wird. Die Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt. Es wird jedoch keine Gewähr für Fehlerlosigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Aussagen für seinen jeweiligen Gebrauch geeignet und vollständig sind.